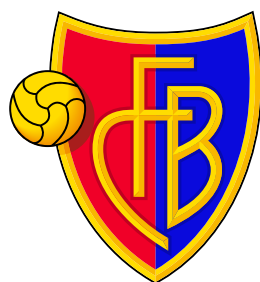


**STATUTEN DES VEREINS
FC Basel 1893**



STATUTEN DES VEREINS FC Basel 1893

Präambel

Der Verein FC Basel 1893 wurde am 15. November 1893 in der Schuhmachernzunft in der Freien Strasse im Herzen von Basel gegründet. Rot und Blau sind die Farben des Clubs. Gross geworden ist der Verein auf dem Landhof im Kleinbasel, wo er die ersten sportlichen Schritte machte und erste Erfolge feierte. Seit Ende der 1960er-Jahre ist das Joggeli die Heimat des FC Basel.

Hauptsächlich gegründet von jungen Männern aus der Mittelschicht, hat sich der FC Basel in der Folge zu einem Fussballverein für alle Generationen, alle sozialen Schichten, alle Geschlechter und alle Nationalitäten entwickelt. Sportsgeist und Fairness gehören zu den Werten des Vereins, genauso wie Respekt, Vielfalt und Toleranz. Der FC Basel ist tief in der Stadt und der Region verankert. In guten und in schlechten Zeiten verbindet er alle Menschen, deren Herzen rot-blau schlagen.

Der Verein FC Basel 1893 gibt sich folgende Statuten:

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen FC BASEL 1893 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

§ 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports und unterhält zu diesem Zweck insbesondere Fussballmannschaften. Er kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt jegliche Diskriminierungen, insbesondere politischer, religiöser und ethnischer Art, sowie Diskriminierungen aufgrund von Gender ab.

§ 3 – Frauenfussball und Nachwuchsförderung

Der Verein engagiert sich für die Förderung des Frauenfussballs und setzt sich für eine starke Nachwuchsbewegung ein. Er verfolgt dabei folgende Hauptziele:

- a. Förderung des Fussballsports in der Region Basel, sowohl im Bereich des Breitensports wie auch des Spitzensports;
- b. Ausbildung von Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspielern aus der Region mit dem Ziel, diese zu professionellen Spielerinnen und Spielern zu entwickeln.
- c. Soziale Verantwortung gegenüber der Jugend in der Region;

Vereinsfarben, Vereinswappen, Vereinsjahr und Verbandsmitgliedschaften

§ 4 – Vereinsfarben und Vereinswappen

Die Farben des Vereins sind Rot und Blau. Das Vereinswappen trägt die Vereinsfarben und sieht wie folgt aus:



Der Verein kann die Nutzung seines geistigen Eigentums vertraglich erlauben.

§ 5 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 – Verbandsmitgliedschaft SFV und FVNWS

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des FVNWS, der Union des Associations Européennes de Football (UEFA) und der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) für sämtliche Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Mitgliedschaft

§ 7 – Mitgliedschaftskategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie gliedern sich in:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Passivmitglieder;
- c. Freimitglieder;
- d. Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben oder als Schiedsrichter tätig sind. Aktivmitglieder gehören einer der folgenden Abteilungen an:

- a. Juniorinnen und Junioren;
- b. 1. Mannschaft Frauen;
- c. Senioren und Seniorinnen
- d. DreamTeam

Passivmitglieder sind Personen, die den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen. Innerhalb der Passivmitglieder können durch Beschluss des Vorstands unterschiedliche Unterkategorien gebildet werden.

Freimitglied wird, wer während 25 Jahren dem Verein angehört und während dieser Zeit seine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, wobei die Mitgliedschaftsjahre vor Vollendung des 16. Altersjahres nicht eingerechnet werden. Zum Freimitglied kann auch ernannt werden, wer spezielle Leistungen für den Verein erbracht hat.

Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstands ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Mitglieder aller Kategorien sind ab Vollendung des 16. Altersjahres und ab dem Folgejahr des Eintrittsjahres in der Mitgliederversammlung in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Sie können bereits im Eintrittsjahr in alle Vereinsämter gewählt werden.

In Vereinsämter gewählte Mitglieder sind bereits im Eintrittsjahr stimmberechtigt.

§ 9 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlich eingereicherter Beitrittserklärung (physisch oder elektronisch) am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrags.

Zur Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt;
- b. Ausschluss;
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung (physisch oder elektronisch) an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall am Tag des Zugangs der Austrittserklärung beim Vorstand.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und einer Nachfrist von 30 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt nur nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich begründet mitgeteilt, wobei innert 30 Tagen eine Rekursmöglichkeit zuhanden der Mitgliederversammlung besteht. Der Ausschluss aufgrund von Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt ohne persönliche oder schriftliche Anhörung. Die Mitgliedschaft erlischt am Tag des Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungsbeschlusses über den Ausschluss.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres.

Eine teilweise Rückforderung bezahlter Mitgliederbeiträge ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Mittel und Haftung

§ 10 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- c. Sponsorengeldern, Spenden, Schenkungen und Legaten;
- d. Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen (auch Jugend+Sport, SFV usw.);
- e. Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen;
- f. Finanziellen Beiträgen von anderen Unternehmen;
- g. Übrigen Einnahmen.

§ 11 – Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Frei- und Ehrenmitglieder sind ausdrücklich von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Der Vorstand kann für unterschiedliche Unterkategorien von Passivmitgliedern reduzierte Mitgliederbeiträge vorsehen. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder darf den Betrag von maximal CHF 300.00 nicht überschreiten.

Der Mitgliederbeitrag wird für das ganze Jahr erhoben. Mitglieder, die vor dem 30. Juni eintreten, bezahlen für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

§ 12 – Haftung für finanzielle Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die finanziellen Verbindlichkeiten der Mitglieder beschränken sich auf die Bezahlung der entsprechenden Mitgliederbeiträge.

Organe

§ 13 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

§ 14 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat zwingend auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlichem Antrag (physisch oder elektronisch) an den Vorstand und unter Angabe der Gründe bzw. der zu verhandel-

den Traktanden verlangen. Das Quorum berechnet sich aufgrund der letzten offiziell bekannt gegebenen Mitgliederzahl per 31. Dezember eines Vereinsjahres.

Mitglieder können die Traktandierung einzelner Verhandlungsgegenstände für die jeweils nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Ein entsprechendes schriftliches Begehren (physisch oder elektronisch) ist dem Vorstand bis spätestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus auf schriftlichem Weg (physisch oder elektronisch). Die für die Mitglieder relevanten Unterlagen werden diesen elektronisch per E-Mail oder auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellt und zudem auf der Geschäftsstelle zur Einsicht aufgelegt. Mitglieder, welche eine physische Zustellung der Unterlagen wünschen, können diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

Mitglieder haben dem Vorstand Anträge zu den vom Vorstand oder den Mitgliedern beantragten Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich (physisch oder elektronisch) einzureichen.

§ 15 – Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind namentlich:

- a. Genehmigung der Protokolle vergangener Mitgliederversammlungen;
- b. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c. Beschluss über die Entlastung des Vorstands;
- d. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vereins, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e. Wahl eines von der FC Basel 1893 AG und der FC Basel Holding AG unabhängigen Vorstandsmitgliedes des Vereins als Delegierte:r des Vereins für den Verwaltungsrat der FC Basel 1893 AG;
- f. Beschlussfassung über die Stimmabgabe der Delegierten bzw. des Delegierten des Vereins anlässlich der Generalversammlung der FC Basel 1893 AG, namentlich in Bezug auf:
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - die Jahresrechnung;

- den Lagebericht;
 - den Revisionsbericht;
 - die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes;
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - die Wahl der Revisionsstelle;
 - die Änderung des Gesellschaftszweckes, insbesondere Änderung des Namens oder der Club-Farben der von der FC Basel 1893 AG unterhaltenen, der Swiss Football League angehörenden oder dem Bereich Leistungssport zuzuordnenden Fussballmannschaften;
 - jede Veränderung des Aktienkapitals;
 - die Ausübung, Einschränkung und Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - die Verlegung des Sitzes.
- g. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- h. Statutenänderungen;
- i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- j. Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern;
- k. Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l. Veräusserung der vom Verein gehaltenen Aktien der FC Basel 1893 AG;
- m. Auflösung des Vereins.

§ 16 – Vorsitz und Protokoll

Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin bzw. der Präsident. Bei Verhinderung übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer der Vereinsversammlung ein unabhängiges Tagespräsidium von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen. Verpflichtet ist er dazu, wenn der Vorstand eigene Interessen an einem zu behandelnden Geschäft hat; insbesondere bei strittigen Geschäften.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden bzw. vom Tagespräsidium und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 – Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das absolute Mehr wird zu Beginn der Mitgliederversammlung anhand der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. § 25 und § 27 bleiben vorbehalten. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende im Fall von Abstimmungen den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet diesfalls das Los.

Abstimmungen und Wahlen können mit elektronischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung ist das betroffene Vorstandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Auf Traktanden, über die bereits gültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.

Vorstand

§ 18 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr oder bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 19 – Kompetenzen

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a. Besorgung der laufenden Geschäfte unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- b. Vertretung des Vereins gegenüber der FC Basel 1893 AG, welcher der Verein einzelne Aufgaben übertragen kann;

- c. Anstellung der Nachwuchs- und Frauentrainer sowie der für den Verein im administrativen Bereich tätigen Mitarbeitenden. Der Verein kann diese Aufgaben der FC Basel 1893 AG übertragen;
- d. Ernennung von Kommissionen;
- e. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- f. Erlass von Reglementen, insbesondere über die Geschäftsführung und die Gliederung des Vereins in Abteilungen sowie Sanktionierung von entsprechenden Verstößen;
- g. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- h. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- i. Ausschluss von Mitgliedern;
- j. Einteilung der Passivmitglieder in Unterkategorien
- k. Aufnahme von Sektionen;
- l. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- m. Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Ein von der FC Basel 1893 AG und der FC Basel Holding AG unabhängiges Mitglied des Vorstandes ist zugleich Delegierte:r des Vereins im Verwaltungsrat der FC Basel 1893 AG.

An den Verein oder an den Vorstand gerichtete Korrespondenz ist an die Vereinsadresse zu senden.

§ 20 – Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Vorstandssitzung ist die Präsidentin bzw. der Präsident. Bei Verhinderung übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Jedes Vorstandsmitglied und auch die Revisionsstelle kann die Einberufung verlangen. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich (physisch oder elektronisch) zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 21 – Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (physisch oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung innerhalb von sieben Tagen verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt.

§ 22 – Protokoll

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Zirkularbeschlüsse.

§ 23 – Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen grundsätzlich mit Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.

Der Vorstand kann Personen, welche in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Verein stehen, eine Zeichnungsberechtigung erteilen, wobei solche Personen jeweils kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt sein müssen.

Revisionsstelle

§ 24 – Wahl und Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft, welche der EXPERTsuisse angehört, für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung muss durch Personen geleitet werden, die die vom Bundesrat umschriebenen fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung vollständig, nach kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien des SFV geführt wird. Sie hat zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Auflösung des Vereins

§ 25 – Verfahren

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 90 Prozent aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 – Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an den SFV. Sollte innert drei Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und zum gleichen Zweck entstehen, so fällt das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen definitiv in den Besitz des SFV zugunsten eines Fonds für Talentförderung über.

Statutenänderungen

§ 27 – Verfahren

Änderungen der vorliegenden Statuten erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Alle anlässlich der Mitgliederversammlung beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den SFV.

§ 28 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. Juni 2021 vorbehaltlich der Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Statuten aufgehoben.

Basel, 14. Juni 2021



Reto Baumgartner
Präsident



Dominik Donzé
Vorstandsmitglied



Benno Kaiser
Vorstandsmitglied

